

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
in der Stadt Schlieben**

(Straßenausbaubeitragssatzung Schlieben)

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Stadt Schlieben Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten)
 2. die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Gehwege,
 - c) Rinnen- und Randsteine,
 - d) Park- und Abstellflächen,
 - e) Radwege,
 - f) kombinierten Rad- und Gehwege,
 - g) Straßenbegleitgrün, unselbstständige Grünanlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Abs. 4) und
 - b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.
- (3) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (4) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile(Innenbereich)	Anteil der Stadt
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c) Park-/Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile(Innenbereich)	Anteil der Stadt
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			80 v.H.

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

5. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Stadt Schlieben, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.
Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

§ 6

Grundstücksfläche

- (1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:
- a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.
Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.
 - d) Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungs-Zusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
 - e) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstriche a) bis d) sinngemäß.
- (2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.
- (3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o.a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,3 |
| 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,5 |
| 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen | 1,6 |
| 5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen | 1,7 |
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.
Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.
- (4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:
1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
 2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.
- (5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:
- | | |
|---|--------|
| 1. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind
(z.B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder,
Dauerkleingärten o.a.) | 0,5 |
| 2. die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei | |
| a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen | 0,0167 |
| b) Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland | 0,0333 |

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radwege (auch einseitig),
 5. Gehwege (auch einseitig),
 6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
 7. die Parkplätze und Parkstreifen,
 8. Straßenbegleitgrün und unselbstständige Grünanlagen,
 9. die Beleuchtung ,
 10. die Oberflächenentwässerung ,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

§ 10 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Der Erbbauerechtigende ist anstelle des Eigentümers Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauerechtigende und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 12 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Schlieben Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs.4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg(KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Schlieben das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: öffentlicher Teil

Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:		
davon anwesend:	Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:	Stimmenthaltungen:

Schlieben, den 29.04.2014

Schülzchen
Bürgermeisterin

Schülzke
Amtsdirektorin